

Erforderliche Unterlagen für einen formgebundenen Antrag für ein Verfahren nach § 25 Abs 1 Z 8 Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG) – Legung der Heizkostenabrechnung

Der formgebundene Antrag muss **eigenhändig unterschrieben** werden und sollte enthalten:

- **Name und Anschrift der AntragstellerInnen:** (evtl. Telefonnummer und Mail)
Alle WärmeabnehmerInnen und gleichgestellte Personen [Hinweis: diese sind gemäß § 24b HeizKG nur für den Anwendungsbereich des III. Abschnittes (Abrechnungen) gleichgestellt] sind zur Antragstellung legitimiert.
WärmeabnehmerIn ist, wer ein mit Wärme versorgtes Nutzungsobjekt als EigentümerIn des gesamten Gebäudes bzw. wer sein Nutzungsrecht von den EigentümerInnen des Gebäudes ableitet (insbesondere als HauptmieterIn) oder als WohnungseigentümerIn nutzt.
WärmeabnehmerInnen gleichgestellte Person sind MieterInnen, PächterInnen und FruchtnießerInnen von im Wohnungseigentum stehenden Nutzungsobjekten, wenn sie mit dem/der AbgeberIn in einem Vertragsverhältnis stehen oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem/der WohnungseigentümerIn die Versorgungskosten zu tragen haben, die sich aus der Abrechnung für das Nutzungsobjekt ergeben.
- **Name und Anschrift der AntragsgegnerInnen:**
AntragsgegnerInnen sind alle WärmeabgeberInnen (im Falle einer Vertretung durch eine Hausverwaltung ist auch diese anzuführen). Das sind
 - bei Antragstellung durch HauptmieterInnen als WärmeabnehmerInnen die EigentümerInnen des ganzen Gebäudes.
 - bei Antragstellung durch AltmmieterInnen (Mietvertragsabschluss vor Wohnungseigentumsbegründung) die Eigentümergemeinschaft.
 - bei Antragstellung durch WohnungseigentümerInnen die Eigentümergemeinschaft.
 - bei Antragstellung durch den WärmeabnehmerInnen gleichgestellte Personen die Eigentümergemeinschaft.

Hinweis: Gemäß § 25 Abs 3 HeizKG sind dem Verfahren auch der Verwalter des Gebäudes und das mit der Abrechnung beauftragte Unternehmen beizuziehen. Wurde am Nutzungsobjekt Wohnungseigentum begründet, kommt dem Verwalter im Verfahren auch Parteistellung zu.

Inhalt des Antrages

- Die Form des Antrages entnehmen Sie bitte der [Heizkosten-Antragsverordnung](#).
- Im Antrag muss behauptet (und im weiteren Verfahren bewiesen) werden, dass die Abrechnung nicht ordnungsgemäß gelegt wurde.
- Nicht ordnungsgemäß gelegt wurde die Abrechnung, wenn sie wesentliche Punkte, wie Beginn und Ende der Abrechnungsperiode, die beheizbare Nutzfläche des Nutzungsobjektes sowie des gesamten Gebäudes, die abgelesenen Verbrauchsanteile des Nutzungsobjektes sowie den Gesamtverbrauch des Gebäudes,

das Verhältnis des verbrauchsabhängigen zum verbrauchsunabhängigen Kostenanteil, die geleisteten Vorauszahlungen sowie den sich daraus ergebenden Überschuss oder Nachzahlungsbetrag, den Ort und den Zeitraum der Einsichtnahme in die Abrechnung sowie einen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Abrechnung, nicht enthält.

- Die Abrechnung wurde ebenfalls nicht ordnungsgemäß gelegt, wenn die Einsicht in die Belege oder das Anfertigen von Kopien der Belege nicht gewährt wurde. Die Abrechnung samt den Belegen muss an einer geeigneten Stelle für mindestens vier Wochen zur Einsicht durch die WärmeabnehmerInnen aufgelegt werden. Auf Verlangen der WärmeabnehmerInnen müssen auf ihre Kosten Kopien angefertigt werden.
- Hinweis: die Entscheidung der Schlichtungsstelle wirkt ausschließlich in die Zukunft, eine Rückforderung bereits bezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

Beilagen zum Antrag

- Kopie des Miet- oder Nutzungsvertrages
- Falls sich die AntragstellerInnen vertreten lassen: Vollmacht der VertreterInnen (ausgenommen Vertretung durch RechtsanwältInnen, NotarInnen, ImmobilienmaklerInnen, ImmobilienverwalterInnen oder WirtschaftstreuhänderInnen, wenn sie sich auf eine erteilte Vollmacht berufen)

Rechtliche Grundlagen: [§§ 2, 24b](#) und [25 HeizKG](#), [Heizkosten-Antragsverordnung](#) und [§ 39 MRG](#)

Fehlen in dem Antrag Angaben und Dokumente erfolgt eine Aufforderung der Behörde, diese nachzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, muss damit gerechnet werden, dass der Antrag zurückgewiesen wird.

post.schlichtungsstelle@innsbruck.gv.at